



**Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)**

**11306/26
ADD 9**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0182(NLE)**

**POLCOM 251
COASI 121**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 340 annex 5
Betr.:	ANHANG 5 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 340 annex 5.

Anl.: COM(2026) 340 annex 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

LISTE DER UNION ZUM MARKTZUGANG BEI ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGEN

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT B

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT C

SONSTIGE STELLEN

ABSCHNITT D

WAREN

ABSCHNITT E

DIENTE

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

ABSCHNITT G

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

ABSCHNITT H

VERÖFFENTLICHUNGSMEDIEN

LISTE INDONESIENS ZUM MARKTZUGANG BEI ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGEN

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT B

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

ABSCHNITT C

SONSTIGE STELLEN

ABSCHNITT D

WAREN

ABSCHNITT E

DIENTE

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

ABSCHNITT G

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

ABSCHNITT H

VERÖFFENTLICHUNGSMEDIEN

ANFORDERUNGEN AN GESETZE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN
ZU GEOGRAFISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT A

Rechtsvorschriften der Vertragsparteien

Rechtsvorschriften Indonesiens

1. Gesetz Nr. 20/2016 über Marken und geografische Angaben; und
2. Verordnung Nr. 12/2019 des Ministers für Justiz und Menschenrechte über geografische Angaben, geändert durch die Verordnung Nr. 10/2022 des Ministers für Justiz und Menschenrechte über Änderungen der Verordnung Nr. 12/2019 des Ministers für Recht und Menschenrechte über geografische Angaben.

1. Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012¹;
2. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), insbesondere Artikel 92 bis 111 über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, sowie zugehörige Durchführungsrechtsakte;
3. Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008³; und
4. Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753⁴.

¹ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

³ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

⁴ ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023.

ABSCHNITT B

VORGABEN FÜR DIE EINTRAGUNG UND KONTROLLE GEOGRAFISCHER ANGABEN

Für die Zwecke des Artikels 12.31 Absätze 1 und 2 wird Folgendes berücksichtigt:

- a) ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben,
- b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- c) das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das/die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann,
- d) Vorschriften zur Produktionskontrolle,
- e) die Durchsetzung des Schutzes eingetragener Namen durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Behörden,
- f) Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, dass ein eingetragener Name von jedem Marktteilnehmer verwendet werden kann, der Erzeugnisse vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen,

- g) Vorschriften über die Eintragung, einschließlich der Ablehnung der Eintragung von Begriffen, die mit eingetragenen Begriffen gleichlautend oder teilweise gleichlautend sind, von Begriffen, die als allgemein gebräuchliche Namen für Waren verwendet werden, sowie von Begriffen, die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen umfassen, wobei diese Vorschriften den berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien Rechnung zu tragen haben;
- h) Vorschriften über das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken, wonach eine begrenzte Ausnahme von den gemäß Markenrecht bestehenden Rechten dahin gehend gewährt wird, dass das Bestehen einer älteren Marke die Eintragung und die Verwendung des Namens einer eingetragenen geografischen Angabe nicht verhindern darf,
- i) Das Recht eines jeden in dem Gebiet ansässigen Erzeugers, der sich der Kontrollregelung unterwirft, das mit dem geschützten Namen etikettierte Erzeugnis herzustellen, sofern er die Produktspezifikationen einhält, und
- j) ein Einspruchsverfahren, bei dem die berechtigten Interessen früherer Namensverwender berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.

IN DAS EINSPRUCHSVERFAHREN AUFZUNEHMENDE KRITERIEN

1. Für die Zwecke der Durchführung des Einspruchsverfahrens nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4 berücksichtigt eine Vertragspartei nur die folgenden Informationen, sofern diese Möglichkeit in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen ist:
 - a) eine Liste der Namen mit entsprechender Transkription in lateinische Buchstaben,
 - b) die Angabe der Art des Erzeugnisses,
 - c) ein Aufforderungsschreiben
 - im Falle der Union gerichtet an natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, gegen einen solchen Schutz Einspruch zu erheben, indem sie eine ordnungsgemäß begründete Erklärung abgeben, mit Ausnahme solcher, die in Indonesien niedergelassen oder gebietsansässig sind, und
 - im Falle Indonesiens gerichtet an natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, gegen einen solchen Schutz Einspruch zu erheben, indem sie eine ordnungsgemäß begründete Erklärung abgeben, mit Ausnahme solcher, die in einem Mitgliedstaat der Union niedergelassen oder gebietsansässig sind.

2. Einsprüche müssen wie folgt eingehen:

- a) im Falle der Union innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung in Bezug auf geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse bei der Europäischen Kommission und in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bei der Europäischen Kommission und beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum oder
- b) im Falle Indonesiens innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung beim Ministerium für Justiz, Generaldirektion für geistiges Eigentum.

3. Einspruchserklärungen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eingehen und

- a) nachweisen, dass der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird,
 - i) bei geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit dem Namen einer Pflanzensorte, auch einer Keltertraubensorte, oder einer Tierrasse kollidieren würde und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen,
 - ii) gleichlautend mit einem anderen Namen wäre, was den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen,
 - iii) aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet wäre, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen,

- iv) sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden, oder
 - b) Angaben enthalten, die den Schluss zulassen, dass es sich bei dem Namen, der geschützt und eingetragen werden soll, um eine Gattungsbezeichnung handelt.
4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kriterien werden in Bezug auf das Gebiet der Vertragspartei bewertet, in dem der Schutz der geografischen Angabe angestrebt wird.
-

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE
GEMÄß ARTIKEL 12,31 ABSÄTZE 3 UND 4

ABSCHNITT A

Geografische Angaben für Erzeugnisse der Union, die in Indonesien geschützt werden sollen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
1	Österreich	Inländerrum	Spirituosen
2	Österreich	Jägertee/Jagertee/Jagatee	Spirituosen
3	Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Öle und tierische Fette [Kürbiskernöl]
4	Österreich	Tiroler Speck	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Speck]
5	Kroatien	Baranjski kulen	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Wurst]
6	Kroatien	Dalmatinski pršut	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
7	Kroatien	Dingač	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
8	Kroatien	Lički krumpir	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Kartoffel]
9	Kroatien	Neretvanska mandarina	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Mandarine]
10	Zypern	Κουμανδάρια (Transkription in lateinischen Buchstaben: Koumandaria)	Wein
11	Zypern	Ζιβανία (Transkription in lateinischen Buchstaben: Zivania) / Τζιβανία (Transkription in lateinischen Buchstaben: Tzivania) / Ζιβάνα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Zivana) / Zivania	Spirituosen
12	Tschechien	Budějovické pivo	Bier
13	Tschechien	Budějovický měšťanský var	Bier
14	Tschechien	České pivo	Bier
15	Tschechien	Českobudějovické pivo	Bier
16	Tschechien	Žatecký chmel	Andere Erzeugnisse [Hopfen]
17	Dänemark	Danablu	Käse
18	Finnland	Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland	Spirituosen
19	Frankreich	Alsace/Vin d'Alsace	Wein
20	Frankreich	Anjou	Wein
21	Frankreich	Armagnac	Spirituosen
22	Frankreich	Beaujolais	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
23	Frankreich	Bergamote de Nancy / Bergamotes de Nancy	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Süßwaren]
24	Frankreich	Bergerac	Wein
25	Frankreich	Beurre Charentes-Poitou/ Beurre des Charentes/ Beurre des Deux- Sèvres	Öle und tierische Fette [Butter]
26	Frankreich	Beurre d'Isigny	Öle und tierische Fette [Butter]
27	Frankreich	Bordeaux	Wein
28	Frankreich	Bourgogne	Wein
29	Frankreich	Brie de Meaux	Käse
30	Frankreich	Brioche vendéenne	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [süßes Brot]
31	Frankreich	Calvados	Spirituosen
32	Frankreich	Camembert de Normandie	Käse
33	Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Fleischverarbeitungserzeugnis – Ente]
34	Frankreich	Chablis	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
35	Frankreich	Champagne*	Wein
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
36	Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
37	Frankreich	Eau-de-vie de Cognac/ Eau-de-vie des Charentes/ Cognac*	Spirituosen
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
38	Frankreich	Comté	Käse
39	Frankreich	Languedoc	Wein
40	Frankreich	Côtes de Provence	Wein
41	Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
42	Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
43	Frankreich	Crème d'Isigny/Crème fraîche d'Isigny	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs [Rahmerzeugnis]
44	Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
45	Frankreich	Graves	Wein
46	Frankreich	Haut-Médoc	Wein
47	Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle
48	Frankreich	Jambon de Bayonne	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
49	Frankreich	Margaux	Wein
50	Frankreich	Médoc	Wein
51	Frankreich	Moutarde de Bourgogne	Senfpaste [Senf]
52	Frankreich	Pays d'Oc	Wein
53	Frankreich	Piment d'Espelette / Piment d'Espelette – Ezpeletako Biperra	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) [Gewürze]
54	Frankreich	Pineau des Charentes	Wein
55	Frankreich	Pomerol	Wein
56	Frankreich	Pommes et poires de Savoie/Pommes de Savoie/Poires de Savoie	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Apfel und Birne]
57	Frankreich	Pomme du Limousin	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Apfel]
58	Frankreich	Pruneaux d'Agen	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Pflaume]
59	Frankreich	Raviole du Dauphiné	Teigwaren
60	Frankreich	Reblochon/Reblochon de Savoie	Käse
61	Frankreich	Rhum de sucrerie de la Baie du Galion	Spirituosen
62	Frankreich	Rhum de la Guadeloupe	Spirituosen
63	Frankreich	Rhum de la Guyane	Spirituosen
64	Frankreich	Rhum de la Martinique	Spirituosen
65	Frankreich	Rhum de la Réunion	Spirituosen
66	Frankreich	Rhum des Antilles françaises	Spirituosen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
67	Frankreich	Rhum des départements français d'outre-mer	Spirituosen
68	Frankreich	Roquefort	Käse
69	Frankreich	Saint-Emilion	Wein
70	Frankreich	Sauternes	Wein
71	Frankreich	Touraine	Wein
72	Frankreich	Val de Loire	Wein
73	Frankreich	Ventoux	Wein
74	Frankreich	Vin de Savoie / Savoie	Wein
75	Deutschland, Österreich, Belgien	Korn/Kornbrand	Spirituosen
76	Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
77	Deutschland	Franken	Wein
78	Deutschland	Lübecker Marzipan	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Marzipan]
79	Deutschland	Mittelrhein	Wein
80	Deutschland	Mosel	Wein
81	Deutschland	Münchener Bier	Bier
82	Deutschland	Nürnberger Bratwürste/ Nürnberger Rostbratwürste	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Wurst]
83	Deutschland	Rheingau	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
84	Deutschland	Rheinhessen	Wein
85	Deutschland	Schwarzwälder Schinken	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Schinken]
86	Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Elia Kalamatas</i>)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven [Tafeloliven]
87	Griechenland	Καλαμάτα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Kalamata</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
88	Griechenland	Κασέρι (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Kasseri</i>)	Käse
89	Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Kefalograviera</i>)	Käse
90	Griechenland	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Korinthiaki Stafida Vostitsa</i>)	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Traube]
91	Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Krokos Kozanis</i>)	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse [Gewürze]
92	Griechenland	Λακωνία (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Lakonia</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
93	Griechenland	Μαστίχα Χίου (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Masticha Chiou</i>)	Natürliche Gummen und Harze
94	Griechenland	Νεμέα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Nemea</i>)	Wein
95	Griechenland	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Peza Irakliou Kritis</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
96	Griechenland	Πελοπόννησος (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Peloponissos</i>)	Wein
97	Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Retsina Attikis</i>)	Wein
98	Griechenland	Σάμος (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Samos</i>)	Wein
99	Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Sitia Lasithiou Kritis</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
100	Griechenland	Φέτα (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Feta</i>)	Käse
101	Griechenland	Χανιά Κρήτης (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Chania Kritis</i>)	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
102	Griechenland, Zypern	Ούζο (<i>Transkription in lateinischen Buchstaben: Ouzo</i>)	Spirituosen
103	Ungarn, Österreich	Pálinka	Spirituosen
104	Ungarn	Tokaj/Tokaji	Wein
105	Ungarn	Törkölypálinka	Spirituosen
106	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Cream	Spirituosen
107	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Spirituosen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
108	Italien	Aceto Balsamico di Modena	Essig
109	Italien	Brachetto d'Acqui / Acqui	Wein
110	Italien	Asiago	Käse
111	Italien	Asti	Wein
112	Italien	Barbaresco	Wein
113	Italien	Bardolino Superiore	Wein
114	Italien	Barolo	Wein
115	Italien	Bresaola della Valtellina	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [getrocknetes, gesalzenes Rindfleisch]
116	Italien	Brunello di Montalcino	Wein
117	Italien	Chianti	Wein
118	Italien	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco	Wein
119	Italien	Dolcetto d'Alba	Wein
120	Italien	Fontina	Käse
121	Italien	Franciacorta	Wein
122	Italien	Gorgonzola*	Käse
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
123	Italien	Grana Padano*	Käse
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
124	Italien	Grappa	Spirituosen
125	Italien	Kiwi Latina	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Kiwi]
126	Italien	Lambrusco di Sorbara	Wein
127	Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
128	Italien	Marsala	Wein
129	Italien	Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Apfel]
130	Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Wein
131	Italien	Mortadella Bologna	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Mortadella]
132	Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
133	Italien	Parmigiano Reggiano*	Käse
		*g.A., die in Indonesien bereits durch direkte Beantragung geschützt ist	
134	Italien	Pecorino Romano	Käse
135	Italien	Prosciutto di Parma	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
136	Italien	Prosciutto di San Daniele	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
137	Italien	Prosciutto Toscano	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
138	Italien	Prosecco	Wein
139	Italien	Provolone Valpadana	Käse
140	Italien	Sizilien	Wein
141	Italien	Soave	Wein
142	Italien	Taleggio	Käse
143	Italien	Toscana / Toscana	Wein
144	Italien	Veneto	Wein
145	Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Wein
146	Litauen	Originali lietuviška degtinė/Original Lithuanian Wodka	Spirituosen
147	Niederlande	Edam Holland	Käse
148	Niederlande, Belgien, Frankreich, Deutschland	Genièvre/Jenever/Genever	Spirituosen
149	Niederlande	Gouda Holland	Käse
150	Niederlande	Hollandse geitenkaas	Käse
151	Polen	Polska Wódka / Polish vodka	Spirituosen
152	Polen	Herbal Wodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Spirituosen
153	Portugal	Aguardente Bagaceira Alentejo	Spirituosen
154	Portugal	Aguardente Bagaceira Bairrada	Spirituosen

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
155	Portugal	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes	Spirituosen
156	Portugal	Aguardente de Vinho Alentejo	Spirituosen
157	Portugal	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes	Spirituosen
158	Portugal	Aguardente de Vinho Douro	Spirituosen
159	Portugal	Aguardente de Vinho Lourinhã	Spirituosen
160	Portugal	Aguardente de Vinho Ribatejo	Spirituosen
161	Portugal	Alentejo	Wein
162	Portugal	Algarve	Wein
163	Portugal	Beira Interior	Wein
164	Portugal	Dão	Wein
165	Portugal	Douro	Wein
166	Portugal	Madeira / Vinho da Madeira / Madère / Vin de Madère / Madera / Madeira Wein / Madeira Wine / Vino di Madera / Madeira Wijn	Wein
167	Portugal	Medronho do Algarve	Spirituosen
168	Portugal	Mel dos Açores	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs [Honig]
169	Portugal	Palmela	Wein
170	Portugal	Península de Setúbal	Wein
171	Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Birne]
172	Portugal	Pico	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
173	Portugal	Porto / Port / vinho do Porto / Port Wine / vin de Porto / Oporto / Portvin / Portwein / Portwijn	Wein
174	Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
175	Portugal	Rum da Madeira	Spirituosen
176	Portugal	Trás-os-Montes	Wein
177	Portugal	Vinho Verde	Wein
178	Rumänien	Cotnari	Wein
179	Rumänien	Dealul Mare	Wein
180	Rumänien	Murfatlar	Wein
181	Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Spirituosen
182	Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
183	Slowenien	Kranjska klobasa	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Schinken]
184	Slowenien	1. Kraški pršut	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Wurst]
185	Slowenien	Štajersko prekmursko bučno olje	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
186	Slowenien	Teran	Wein
187	Spanien	Alicante	Wein
188	Spanien	Antequera	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
189	Spanien	Azafrán de la Mancha	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse [Gewürze]

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
190	Spanien	Baena	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
191	Spanien	Bierzo	Wein
192	Spanien	Brandy de Jerez	Spirituosen
193	Spanien	Cataluña / Catalunya	Wein
194	Spanien	Cava	Wein
195	Spanien	Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet [Orangen, Mandarinen und Zitronen]
196	Spanien	Empordà	Wein
197	Spanien	Jabugo	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
198	Spanien	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch [Trockenfleisch]
199	Spanien	Jerez-Xérès-Sherry / Jerez / Xérès / Sherry	Wein
200	Spanien	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Nugat]
201	Spanien	Jumilla	Wein
202	Spanien	La Mancha	Wein
203	Spanien	Málaga	Wein
204	Spanien	Manzanilla de Sanlúcar / Manzanilla de Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla	Wein

	Mitgliedstaat	Name der geografischen Angabe (wie in der EU eingetragen)	Produktklasse und kurze Beschreibung [in eckigen Klammern, nur informationshalber]
205	Spanien	Navarra	Wein
206	Spanien	Pacharán navarro	Spirituosen
207	Spanien	Penedès	Wein
208	Spanien	Priego de Córdoba	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
209	Spanien	Priorat/Priorato	Wein
210	Spanien	Queso Manchego	Käse
211	Spanien	Rías Baixas	Wein
212	Spanien	Ribera del Duero	Wein
213	Spanien	Rioja	Wein
214	Spanien	Rueda	Wein
215	Spanien	Sierra de Segura	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
216	Spanien	Sierra Mágina	Öle und tierische Fette [Olivenöl]
217	Spanien	Somontano	Wein
218	Spanien	Toro	Wein
219	Spanien	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck [Nugat]
220	Spanien	Valdepeñas	Wein
221	Spanien	Valencia	Wein

ABSCHNITT B

Geografische Angaben für Erzeugnisse Indonesiens, die in der Union geschützt werden sollen

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
1	Kopi Arabika Kintamani Bali	Kaffee
2	Lada Putih Muntok	Pfeffer
3	Susu Kuda Sumbawa	Milch
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
4	Kangkung Lombok	Spinat
5	Madu Sumbawa	Honig
6	Beras Adan Krayan	Reis
7	Kopi Arabika Flores Bajawa	Kaffee
8	Purwaceng Dieng	Obst
9	Carica Dieng	Obst
10	Vanili Kep. Alor	Vanille
11	Kopi Arabika Kalosi Enrekang	Kaffee
12	Ubi Cilembu Sumedang	Süßkartoffeln
13	Salak Pondoh Sleman Jogja	Schlangenfrucht
14	Minyak Nilam Aceh	Öl
15	Kopi Arabika Java Preanger	Kaffee
16	Kopi Arabika Java Ijen-Raung	Kaffee
17	Bandeng Asap Sidoarjo	Milchfisch
18	Kopi Arabika Toraja	Kaffee

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
19	Kopi Robusta Lampung	Kaffee
20	Mete Kubu Bali	Cashewnüsse
21	Gula Kelapa Kulonprogo Jogja	Zucker
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
22	Kopi Arabika Java Sindoro-Sumbing	Kaffee
23	Kopi Arabika Sumatera Simalungun	Kaffee
24	Kopi Liberika Tungkal Jambi	Kaffee
25	Cengkeh Minahasa	Gewürznelken
26	Beras Pandanwangi Cianjur	Reis
27	Kopi Robusta Semendo	Kaffee
28	Pala Siau	Muskatnuss
29	Teh Java Preanger	Tee
30	Garam Amed Bali*	Salz
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
31	Jeruk Keprok Gayo-Aceh	Orange
32	Kopi Liberika Rangsang Meranti	Kaffee
33	Lada Hitam Lampung	Pfeffer
34	Kayumanis Koerintji	Zimt
35	Kopi Arabika Sumatera Mandailing	Kaffee
36	Pala Tomandin Fakfak	Muskatnuss
37	Jeruk SoE Mollo	Orange
38	Cengkeh Moloku Kie Raha	Gewürznelken
39	Mete Muna	Cashewnüsse

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
40	Kopi Robusta Temanggung	Kaffee
41	Sawo Sukatali Sumedang	Obst
42	Kopi Robusta Empat Lawang	Kaffee
43	Duku Komering	Obst
44	Kopi Arabika Sumatera Koerintji	Kaffee
45	Kopi Robusta Pinogu	Kaffee
46	Kopi robusta Pupuan Bali	Kaffee
47	Kopi Robusta Tambora	Kaffee
48	Kopi Arabika Sumatera Lintong	Kaffee
49	Beras Raja Uncak Kapuas Hulu	Reis
50	Kopi Arabika Flores Manggarai	Kaffee
51	Kopi Arabika Sipirok	Kaffee
52	Kopi Arabika Pulo Samosir	Kaffee
53	Bareh Solok	Reis
54	Pala Dukono Halmahera Utara	Muskatnuss
55	Kopi Robusta Kepahiang	Kaffee
56	Ikan Uceng Temanggung	Fisch
57	Sidat Marmorata Poso	Fisch
58	Kopi Robusta Sidikalang	Kaffee
59	Gula Lontar Rote	Zucker
60	Kopi Robusta Java Bogor	Kaffee
61	Kopi Arabika Baliem Wamena	Kaffee
62	Kopi Robusta Pasuruan	Kaffee
63	Sagu Lingga	Sagomehl

	Name der geografischen Angabe (wie in Indonesien eingetragen)	Produktklasse
64	Kopi Arabika Tanah Karo	Kaffee
65	Kopi Robusta Rejang Lebong Bengkulu	Kaffee
66	Lada Malonan Kutai Kartanegara Kaltim	Pfeffer
67	Pala Kepulauan Banda	Muskatnusssamen
68	Garam Gunung Krayan	Bergsalz
69	Lada Luwu Timur	Pfeffer
70	Kopi Arabika Gayo*	Kaffee
	*g.A., die in der EU bereits durch direkte Anwendung geschützt ist	
71	Kopi Robusta Pagar Alam	Kaffee
72	Salak Sibatana Karangasem Bali	Schlangenfrucht

SONDERREGELUNGEN FÜR INDONESIEN ZU STAATSEIGENEN UNTERNEHMEN

- (1) Kapitel 13 (Wettbewerb) Abschnitt C gilt nicht für den Beschluss, die Durchsetzung oder die Umsetzung der Kapitalisierung, Umstrukturierung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Indonesiens befinden, sofern diese Transaktionen ohne Diskriminierung von Unternehmen aus der Union durchgeführt werden, die mit Indonesien Handel treiben oder in Indonesien investieren.
- (2) Artikel 13.17 gilt nicht für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen durch ein staatseigenes Unternehmen von KMU aus Indonesien, wenn dieser Kauf nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens oder einer staatlichen Maßnahme erfolgt.
- (3) Kapitel 13 (Wettbewerb) Abschnitt C gilt für die nachstehend mit Stand 23. September 2025 aufgeführten staatseigenen Unternehmen und ihre Nachfolger und bleibt ungeachtet einer vollständigen oder teilweisen Änderung der Tätigkeiten der aufgeführten staatseigenen Unternehmen anwendbar. Indonesien unterrichtet die Union über solche Änderungen an den aufgeführten staatseigenen Unternehmen:
- a) PT Telkom Indonesia (Persero) Tbk,
 - b) PT Bank Rakyat Indonesia (Persero) Tbk,
 - c) PT Bank Mandiri (Persero) Tbk,
 - d) PT Bank Negara Indonesia (Persero) Tbk,

- e) PT Bank Tabungan Negara (Persero) Tbk,
- f) PT Semen Indonesia (Persero) Tbk,
- g) PT Garuda Indonesia (Persero) Tbk,
- h) PT Jasa Marga (Persero) Tbk,
- i) PT Krakatau Steel (Persero) Tbk,
- j) PT Bahana Pembinaan Usaha Indonesia (Persero),
- k) PT Aviasi Pariwisata Indonesia (Persero),
- l) PT Biro Klasifikasi Indonesia (Persero),
- m) PT Danareksa (Persero),
- n) PT Pelabuhan Indonesia (Persero),
- o) PT Pos Indonesia (Persero),
- p) PT Biofarma (Persero),

- q) PT Kereta Api Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb der Hochgeschwindigkeitslinie zwischen Jakarta und Bandung gemäß der Präsidentialverordnung Nr. 107 aus dem Jahr 2015 über die Beschleunigung des Ausbaus der Infrastruktur und Einrichtung der Hochgeschwindigkeitslinie zwischen Jakarta und Bandung und deren Vorschriften, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen,
- r) PT Rajawali Nusantara Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Sicherstellung nationaler Lebensmittelvorräte und der Ernährungssicherheit gemäß dem Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 2012 über Lebensmittel und den diesbezüglichen Vorschriften, einschließlich der Präsidentialverordnung Nr. 125 aus dem Jahr 2022 über die Umsetzung staatlicher Lebensmittelvorräte und einschließlich aller etwaigen künftigen Änderungen,
- s) PT Mineral Industri Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kohle und Mineralien gemäß dem Gesetz Nr. 4 aus dem Jahr 2009 über den Bergbau und die Kohleförderung, geändert durch das Gesetz Nr. 3 aus dem Jahr 2020, und dessen Vorschriften, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen,
- t) PT Perkebunan Nusantara III (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion bestimmter Plantagenerzeugnisse oder Rohstoffe gemäß der Präsidentialverordnung Nr. 40 aus dem Jahr 2023 zur Beschleunigung der nationalen Selbstversorgung mit Zucker und zur Bereitstellung von Bioethanol als Biokraftstoff,
- u) PT Pertamina (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von subventioniertem Öl und Gas gemäß der Präsidentialverordnung Nr. 191 aus dem Jahr 2014 über die Lieferung, den Vertrieb und den Einzelhandelspreis von Heizöl, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen,

- v) PT Perusahaan Listrik Negara (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung von Strom gemäß dem Elektrizitätsgesetz Nr. 30 aus dem Jahr 2009 und dessen Vorschriften, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen, und
 - w) PT Pupuk Indonesia (Persero), mit Ausnahme seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung subventionierter Düngemittel gemäß der Verordnung Nr. 4 des Handelsministers aus dem Jahr 2023 über die Beschaffung und den Vertrieb subventionierter Düngemittel für den Agrarsektor und der Verordnung Nr. 10 des Landwirtschaftsministers aus dem Jahr 2022 über den Mechanismus für die Zuteilung, Bereitstellung und den maximalen Einzelhandelspreis subventionierter Düngemittel für den Agrarsektor, einschließlich etwaiger künftiger Änderungen.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 dieses Anhangs gilt Artikel 13.17 Absatz 2 Buchstabe a nicht für gewerbliche Tätigkeiten staatseigener Unternehmen im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen zur Erfüllung eines in erster Linie in Absatz 3 aufgeführten öffentlichen Auftrags. Indonesien teilt der Union jede Änderung eines solchen öffentlichen Auftrags mit, wie er in der Liste der staatseigenen Unternehmen unter Nummer 3 dieses Anhangs beschrieben ist.
- (5) Indonesien kann staatseigene Unternehmen in die Liste in Absatz 3 dieses Anhangs aufnehmen. Diese Aufnahme wird ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieses Anhangs und danach mindestens alle drei Jahre vom Handelsausschuss überprüft. Im Anschluss an eine solche Überprüfung oder auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Handelsausschuss beschließen, die Liste in Absatz 3 dieses Anhangs nach Artikel 24.2 zu ändern.
-

LISTE DER ENERGIEERZEUGNISSE

- (1) Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas, verflüssigtes Petroleumgas (LPG) (HS 27.11),
 - (2) Elektrizität (HS 27.16),
 - (3) Rohöl (HS 27.09 - 27.10),
 - (4) feste Brennstoffe (HS 27.01, 27.02, 27.04),
 - (5) Biogas (HS 38.25) und
 - (6) Biodiesel (HS 38.26).
-

LISTE DER ROHSTOFFE

- (1) Salz, Schwefel, Steine und Erden, Gips, Kalk und Zement (HS 25),
- (2) Erze, Schlacken und Aschen (HS 26), ausgenommen Uran und Thorium (HS 26.12), aber einschließlich Monazit (HS 26.12.20.10),
- (3) Waren des HS 27,
- (4) anorganische chemische Erzeugnisse (HS 28), ausgenommen radioaktive Elemente und Isotope (HS 28.44, 28.45),
- (5) organische chemische Erzeugnisse (HS 29) mit Ausnahme von Spezialpharmazeutika und Chemikalien,
- (6) Düngemittel (HS 31),
- (7) Grafit (HS 38011000),
- (8) Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz (HS 3815 11 00),
- (9) Naturkautschuk (HS 40),

(10) Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder (HS 41),

(11) Halbstoffe aus Holz (HS 47) und

(12) unedle und Edelmetalle sowie verarbeitete Mineralien (ex HS 71, 72, 74-76, 78-81).

VERFAHRENSORDNUNG

I. Notifikationen

- (1) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)
- a) des Panels werden den Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt,
 - b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt, sofern dies angezeigt ist.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

- (2) Alle Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission bzw. das indonesische Ministerium für Handel zu richten.

(3) Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

(4) Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Union bzw. der Regierung Indonesiens, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Zur Bestimmung des Beginns und des Endes eines Kalendertages ist die Zeitzone der Beschwerdegegnerin maßgebend.

II. Ernennung der Panelmitglieder

(5) Wird ein Panelmitglied nach Artikel 22.6 per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses der Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in jedem Fall in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

(6) Der Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin unterrichtet alle Personen, die als Panelmitglieder bestellt wurden, schriftlich, auch in elektronischer Form. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Notifikation.

(7) Für die Zwecke des Artikels 22.6 wählt der Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitzenden aus,

- a) sofern noch keine Teilliste nach Artikel 22.7 Absatz 2 Buchstabe a oder b erstellt wurde, aus den Personen, die von einer Vertragspartei offiziell als Panelmitglieder für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls solche Personen nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,
- b) sofern die in Artikel 22.7 Absatz 2 Buchstabe c genannte Teilliste noch nicht erstellt wurde, von den Personen, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für die Teilliste für die Vorsitzenden offiziell vorgeschlagen wurden.

III. Aufwendungen

(8) Die Vertragsparteien einigen sich spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Panelmitglieder ihre Ernennung nach Artikel 22.6 Absatz 6 angenommen haben, über die Vergütung und die Aufwendungen der Panelmitglieder und Assistenten, bereiten die erforderlichen Bestellsverträge vor und sorgen für deren unverzügliche Unterzeichnung. Der Handelsausschuss kann einen Beschluss erlassen, in dem die Parameter oder sonstigen Einzelheiten zur Vergütung und zur Erstattung der Aufwendungen für Panelmitglieder und Mediatoren, einschließlich der damit verbundenen Aufwendungen, die im Laufe des Verfahrens anfallen könnten, festgelegt werden. Sofern in einem solchen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Vergütung und die Erstattung der Aufwendungen der Panelmitglieder nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Die Vergütung für einen oder mehrere Assistenten jedes Panelmitglieds dürfen 50 % der Vergütung des jeweiligen Panelmitglieds nicht übersteigen. Diese Regel gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

IV. Organisatorische Sitzung

(9) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, treffen die Vertragsparteien innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Panelverfahrens.

Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem Wege, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, teilnehmen.

V. Schriftsätze

(10) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Erhalt des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

(11) Bringt die Vertragspartei, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, neuartige Fragen vor oder erhebt sie Einwände, die von der Beschwerdeführerin nicht behandelt wurden, so kann die Beschwerdeführerin beschließen, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes der Beschwerdegegnerin einen zweiten Schriftsatz einzureichen. Die Beschwerdeführerin prüft, ob der Vorteil eines zweiten Schriftsatzes ausreicht, wenn er gegen die zusätzliche Verzögerung abgewogen wird. In diesem Fall kann die Beschwerdegegnerin ihre Antwort innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des zweiten Schriftsatzes der Beschwerdeführerin vorlegen.

VI. Arbeitsweise des Panels

(12) Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(12A) Sofern in Kapitel 22 (Streitbeilegung) oder in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, kann das Panel seine Tätigkeiten mit allen angemessenen Mitteln, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, ausüben.

(13) An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

(14) Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

(15) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 22 (Streitbeilegung) und dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

(16) Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 22 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich, auch in elektronischer Form, und nach Anhörung der Vertragsparteien über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Jede Vertragspartei kann dem Panel solche verfahrens- oder verwaltungstechnischen Anpassungen vorschlagen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

(17) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds gegen die Anforderungen des Anhangs 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) erlangt hat.

(18) Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 17 Konsultationen durch. Sie unterrichten das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es ersuchen, Abhilfemaßnahmen zu treffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und gemäß Artikel 22.6 ein neues Panelmitglied bestimmen.

(19) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob das betreffende Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

Stellt der Vorsitzende des Panels fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird das Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 22.6 bestimmt.

(20) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 22.7 erstellten Teilliste für die Vorsitzenden mit dieser Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid vom Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses aus den Reihen der ersuchenden Vertragspartei oder von der Stellvertretung dieses Ko-Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 22.6 bestimmt.

VIII. Anhörungen

(21) Auf der Grundlage des nach Regel 9 dieses Anhangs festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in der die Anhörung stattfindet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

(22) Ist Indonesien Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Brüssel statt; ist die Union Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Jakarta statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten für die logistische Verwaltung der Anhörung.

(22A) Ungeachtet der Regel 22 kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten, und entsprechende Vorkehrungen treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, im Einklang mit Artikel 22.34 Rechnung getragen wird.

(23) Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(24) Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

(25) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

- a) Vertreter einer Vertragspartei,
- b) Berater,
- c) Assistenten und Verwaltungsbedienstete,
- d) Dolmetscher, Übersetzer und Schriftführer des Panels und
- e) vom Panel gemäß Artikel 22.22 Absatz 2 eingeladene Sachverständige.

(26) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

(27) Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowohl bei der Argumentation als auch bei der Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:

- a) Argumentation
 - i) Argumentation der Beschwerdeführerin,
 - ii) Argumentation der Beschwerdegegnerin,

- b) Gegenargumente,
 - i) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
 - ii) Gegenerwiderung der Beschwerdegegnerin.

(28) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

(29) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Niederschrift sowie eine Video- und Tonaufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift oder zur Video- und Tonaufzeichnung übermitteln, und das Panel kann diese Stellungnahmen prüfen und den Vertragsparteien so bald wie möglich eine überarbeitete Fassung der Niederschrift übermitteln. Die Kosten einer vollständigen Niederschrift oder einer Video- und Tonaufzeichnung werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen.

(30) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

(31) Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

(32) Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

(33) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln Informationen als vertraulich, die nach Regel 33A als vertraulich gelten. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der für die Öffentlichkeit offengelegt werden kann.

(33A) Vertrauliche Informationen umfassen:

- a) vertrauliche Geschäftsinformationen,
- b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind,
- c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind, oder
- d) Informationen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern würde.

Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.

(34) Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuft Informationen offengelegt werden.

(35) Enthalten die Ausführungen und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

(36) Das Panel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(37) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

(37A) Eine Vertragspartei darf keinerlei Kontakt zu einem Panelmitglied haben. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Panelmitglied in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Ernennung beschränkt.

XII. Amicus-curiae-Schriftsätze

(38) Das Panel kann unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie

- a) bis zu einem vom Panel bestimmten Tag beim Panel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für den ersten Schriftsatz der Beschwerdegegnerin vorgesehen ist,

- b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),
- c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind und die betreffende natürliche oder juristische Person erläutert, wie die Vorlage dem Panel bei der Entscheidung über diesen Sachverhalt oder diese Rechtsfrage helfen würde, indem sie Gesichtspunkte, besondere Fachkenntnisse oder Erkenntnisse einbringt, die von denen der Vertragsparteien abweichen,
- d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, einschließlich der Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen des Orts der Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung sowie ihrer Finanzquellen,
- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und
- f) in der gemäß Regel 42 dieses Anhangs festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, die in den Buchstaben a bis f genannten Bedingungen innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels zu ändern.

(39) Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt Anmerkungen übermitteln.

(40) Das Panel führt in seinem Bericht alle Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 38 dieses Anhangs zugegangen sind. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente der Schriftsätze aufzugreifen. Geht das Panel auf in diesen Schriftsätzen vorgebrachte Argumente ein, so berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 39 dieses Anhangs vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringende Fälle

(41) In dringenden Fällen gemäß Artikel 22.11 passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in diesem Anhang genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

(42) Bei den Konsultationen nach Artikel 22.4 und spätestens bei der Sitzung nach Regel 9 dieses Anhangs bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf eine Arbeitssprache für das Panelverfahren. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der das Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für das Panelverfahren.

(43) Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments in eine Arbeitssprache auf eigene Kosten vor.

(44) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.

(45) Jede Vertragspartei kann gemäß Regel 43 Stellungnahmen zur Korrektheit der Übersetzung eines Dokuments in die Arbeitssprache vorbringen.

XV. Sonstige Verfahren

(46) Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen nach den Artikeln 22.15, 22.16, 22.17, 22.18 und 22.19 angepasst, die für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels in den Verfahren vorgesehen sind.

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Grundsätze

- (1) Damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder
 - a) sich mit diesem Anhang vertraut machen,
 - b) unabhängig und unparteiisch sein,
 - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,
 - d) unangemessenes Verhalten und Befangenheit sowie den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit vermeiden,
 - e) hohe Verhaltensstandards einhalten und
 - f) gewährleisten, dass sie sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder aus Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
- (2) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen oder Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

- (3) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
- (4) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- (5) Die Panelmitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

II. Offenlegungspflichten

- (6) Vor der Annahme ihrer Ernennung als Panelmitglied gemäß Artikel 22.6 legen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten schriftlich offen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.
- (7) Die Offenlegungspflicht nach Regel 6 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

(8) Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Handelsausschuss schriftlich Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Anhang zwecks Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

III. Aufgaben der Panelmitglieder

(9) Nach ihrer Bestellung haben Panelmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft zu erfüllen.

(10) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen werden und für eine Entscheidung oder einen Bericht erforderlich sind. Die Panelmitglieder dürfen diese Aufgabe nicht an andere Personen delegieren, es sei denn, dies ist in Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 12 vorgesehen.

(11) Die Panelmitglieder sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten die Verpflichtungen von Panelmitgliedern nach den Teilen I, II, III, IV und V dieses Anhangs kennen und beachten.

IV. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(12) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus Entscheidungen oder Berichten des Panels gezogen haben.

(13) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die Verpflichtungen in Teil V dieses Anhangs erfüllen.

V. Vertraulichkeit

(14) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt vertrauliche oder unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder die den Panelmitgliedern während eines Verfahrens, für das sie ernannt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder legen unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(15) Die Panelmitglieder legen Entscheidungen oder Berichte des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 22 (Streitbeilegung) veröffentlicht wurden.

(16) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie ernannt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

VI. Aufwendungen

(17) Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und ihre Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen, ihren Assistenten und ihren Verwaltungsbediensteten im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

VII. Mediatoren

(18) Dieser Anhang gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZOLLUNION
NACH KAPITEL 25

(1) Die Union erinnert an die Verpflichtung derjenigen Länder, die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzabkommen mit der Union geschlossen haben.

(2) In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel des Abschlusses eines umfassenden bilateralen Abkommens zur Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV **GATT 1994** stellen die Vertragsparteien fest, dass Indonesien Verhandlungen mit den Ländern aufnehmen wird,

- a) die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen.

Indonesien wird die Verhandlungen baldmöglichst aufnehmen, damit die genannten Abkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten können.
